

SATZUNG des VEREINS

"Förderkreis der Oranienschule, Gymnasium der Landeshauptstadt Wiesbaden e.V.", der am 31. Mai 1999 gegründet wurde.

§ 1

(Name, Sitz, Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

- Der Verein führt den Namen "Förderkreis der Oranienschule, Gymnasium der Landeshauptstadt Wiesbaden". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält er den Namen "Förderkreis der Oranienschule, Gymnasium der Landeshauptstadt Wiesbaden e.V.".
- 2. Der Förderkreis der Oranienschule ist ein eingetragener Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- Der Förderkreis der Oranienschule hat seinen Sitz in Wiesbaden.
- 4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

(Zweck und Aufgaben des Vereins)

- 1. Durch den Förderkreis der Oranienschule soll eine längerfristige, kontinuierliche Betreuung der Schule ermöglicht werden.
- Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung schulischer Belange der Oranienschule, Gymnasium in Wiesbaden, insbesondere durch: Anschaffung, Bereitstellung und Unterhaltung von Materialien für den Unterricht, Unterstützung bzw. Ermöglichung schulischer Veranstaltungen, Förderung der Zusammenarbeit zwischen außerschulischen Institutionen z.B. Vereinen, Betrieben u.a.m. und schulischen Gremien, Anreiz und Förderung sprachlicher, naturwissenschaftlicher, künstlerischer, musischer und sportlicher Übungen und Leistungen, Förderung der Aktivitäten im Rahmen der Schulpartnerschaften und des Schüleraustausches, Pflege des Kontaktes zu Ehemaligen der Oranienschule. Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.
- 3. Der Verein kann zur Erfüllung des in Ziffer 2 beschriebenen Zweckes einen Fond/eine Stiftung für Stipendien gründen und einen entsprechenden Beirat berufen.

§3

(Gemeinnützigkeit)

- 1. Der Förderkreis der Oranienschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf Anteile aus Vereinsvermögen.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

(Mitgliedschaft)

- 1. Mitglied des Förderkreises der Oranienschule kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2. Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch:
 - a. die Beteiligung an der Gründung,
 - b. die Aufnahme.

Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, den Grund für eine Nichtaufnahme anzugeben.

- 3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a. den Austritt,
 - b. den Tod,
 - c. bei Mitgliedern, die juristische Personen sind, durch deren Auflösung,
 - d. den Ausschluss,



e. das Erlöschen der Mitgliedschaft.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluss ist dann möglich, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Ist ein Mitglied mit den Zahlungen des Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand, so wird es vom Vorstand schriftlich gemahnt. Zahlt das Mitglied trotz Mahnung den Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten, so erlischt die Mitgliedschaft. Auf diesen Tatbestand ist im Mahnschreiben hinzuweisen.

4. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist ein Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.

§ 5

(Mitgliedsbeiträge)

- Der j\u00e4hrliche Mitgliedsbeitrag betr\u00e4gt mindestens Euro 18,-, f\u00fcr Sch\u00fcler, Studierende und Auszubildende Euro 6,-. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Mindestbeitrag neu festgesetzt werden.
- 2. Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich per Bankeinzug zu entrichten. Auf Wunsch wird eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

§ 6

(Versammlungen)

- 1. Die Jahreshauptversammlung wird einmal im Geschäftsjahr einberufen.
- 2. Die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten können von der Jahreshauptversammlung nicht übertragen werden.
 - a. Wahl des Vorstandes,
 - b. die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes,
 - c. die Wahl der Revisoren,
 - d. die Festsetzung der Beiträge,
 - e. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräußerung unbeweglicher Sachen sowie die Veräußerung des Vereinsvermögens,
 - die Änderung der Satzung,
- g. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 3. Für alle Beschlüsse sind mindestens sieben Stimmen notwendig. Mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen, für die eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist, ist für alle Wahlen und Beschlüsse die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 4. Die Jahreshauptversammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich per Aushang am schwarzen Brett und Ankündigung auf der Homepage der Oranienschule einzuberufen. Anträge der Mitglieder sollten drei Tage vor Beginn der Jahreshauptversammlung dem ersten Vorsitzenden schriftlich vorliegen.
- Mitgliederversammlungen werden von dem ersten Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder ein Viertel der Mitglieder einberufen. Die Einberufung und das Abstimmungsverfahren sind entsprechend den Bestimmungen für die Jahreshauptversammlung durchzuführen.
- 6. Über die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- 7. Die Tagesordnung ist jeweils zu Beginn einer Versammlung bekanntzugeben und von der Versammlung genehmigen zu lassen. Über Ergänzungsanträge zur Tagesordnung entscheidet die Versammlung.
- 8. Bei Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied ab dem 16. Lebensjahr eine Stimme. Die schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes ist möglich.

§ 7

(Vorstand)

- 1. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl für 2 Jahre gewählt, bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt.
- Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. Erster Vorsitzender
 - b. Zweiter Vorsitzender
 - c. Schatzmeister
 - d. Schriftführer
 - e. Beisitzer
- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden vertreten; diese haben jeder Alleinvertretungsrecht.



- 4. Beim Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als Euro 500,- belasten, bedarf es einer Zustimmung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.
- 5. Dem Vorstand gehören ferner kraft Amtes mit beratender Stimme an:
 - a. der oder die Elternbeiratsvorsitzende bzw. sein/e Vertreter/in oder ihr/e Vertreter/in,
 - b. der Schulsprecher bzw. die Schulsprecherin,
 - c. der Schulleiter bzw. die Schulleiterin oder eine Person seines bzw. ihres Vertrauens aus dem Lehrerkollegium.

§8

(Vereinsvermögen)

- Vereinsvermögen sind alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, die von dem "Förderkreis Oranienschule" erworben oder die ihm gestiftet worden sind und der Kassenbestand.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Schulträger, der zuständigen Behörde der Landeshauptstadt Wiesbaden, zu, die es unmittelbar und ausschließlich der Oranienschule für die in §2 genannten Zwecke zur Verfügung zu stellen hat.

§9

(Schlussbestimmungen)

- 1. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Ein Beschluss über eine Satzungsänderung kann nur herbeigeführt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung bei der schriftlichen Einladung hingewiesen wurde.

§10 2

(Allgemeine Bestimmungen)

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 31. Mai 1999 sowie per

Satzungsänderung zu den §§ 5 und 6 am 8.November 2016 beschlossen.